



privates Institut für angewandte Betriebssicherheit
piab
CORPORATE SAFETY EXPERTS



Härtefallregelung

ERWERB DER SICHERHEITSTECHNISCHEN FACHKUNDE

als Voraussetzung zur Bestellung
einer Fachkraft für Arbeitssicherheit



REGELUNG

FÜR DEN UMGANG MIT BESONDEREN HÄRTEFÄLLEN

Die Härtefallregelung gemäß dieser Anlage ermöglicht es Lernenden, unter außergewöhnlichen Umständen besondere Prüfungsbedingungen zu erhalten oder Prüfungstermine zu verschieben. Ein Härtefall liegt vor, wenn ein Lernender aufgrund schwerwiegender persönlicher oder familiärer Umstände nicht in der Lage ist, Prüfungen unter regulären Bedingungen abzulegen.

1. Definition von Härtefällen

Unter Härtefall versteht diese Regelung außergewöhnliche Umstände, die die Teilnahme an Prüfungen erheblich beeinträchtigen. Dazu gehören unter anderem:

- ▶ Schwere Krankheit oder Verletzung des Lernenden
- ▶ Pflegebedürftigkeit von nahen Angehörigen, die die persönliche Betreuung erfordert
- ▶ Unvorhergesehene familiäre Krisensituationen oder persönliche Belastungen

2. Umgang mit besonderen Härtefällen

- ▶ Grundsätzlich sind gem. §2 (5) der Prüfungsordnung (PO) die Lernerfolgskontrollen (LEK) innerhalb von 3 Jahren ab dem 1. Tag des Seminars 1 abzuschließen und somit zu bestehen. Um die jeweilige LEK zu bestehen, muss der Teilnehmer wenigstens 50% der Punkte für die LEK und innerhalb etwaiger Kompetenzbereiche jeweils wenigstens 50% der Punkte erreicht haben.
- ▶ Bei Nichtteilnahme gem. §12 PO gilt die LEK automatisch als nicht bestanden, wenn der Teilnehmer nicht nachweisen kann, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.
- ▶ Bei Täuschungsversuchen gem. §11 PO gilt die LEK automatisch als nicht bestanden.
- ▶ Jeder Teilnehmer hat unabhängig des Grundes für sein Nichtbestehen je LEK zwei Versuche. Besteht ein Teilnehmer den zweiten Versuch nicht, gilt die LEK als endgültig nicht bestanden und die Teilnahme am Qualifizierungslehrgang wird ohne Erfolg beendet.
- ▶ Im Einzelfall ist eine Verlängerung der Frist aus §2 (5) PO zum Bestehen der LEK 1-5 von einem Jahr möglich, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt.
- ▶ Ein besonderer Härtefall i.S. dieser Regelung liegt vor, wenn das Nichtbestehen der entsprechenden LEK durch den Teilnehmer nachweislich nicht zu vertreten ist und das Versäumnis der erneuten Ableistung der LEK innerhalb der Frist gem. §2 (5) PO von dem Teilnehmer ebenfalls nachweislich nicht zu vertreten ist. Gründe, welche ein nicht zu vertretendes Fehlen durch den Teilnehmer begründen würden, wären bspw. ein Pflegefall innerhalb der Familie oder eine schwere Erkrankung des Teilnehmenden, welche eine Teilnahme unmöglich macht.
- ▶ Wird der Lehrgang (LF 1-5) auch innerhalb der verlängerten Frist nicht abgeschlossen, wird die Teilnahme an dem Qualifizierungslehrgang unabhängig vom Grund für das Versäumnis ohne Erfolg beendet.

3. Nachweiserbringung

Teilnehmende, die einen Härtefall geltend machen möchten, müssen folgende Schritte einhalten:

- ▶ Einreichung eines schriftlichen (formlosen) Antrags auf Anerkennung als Härtefall beim Träger der Weiterbildungsmaßnahme.
- ▶ Der Antrag muss die außergewöhnlichen Umstände detailliert beschreiben und die entsprechenden Nachweise beifügen. Dazu gehören beispielsweise ärztliche Atteste, Nachweise über die Pflegebedürftigkeit von Angehörigen oder andere relevante Dokumente.
- ▶ Der Prüfungsausschuss prüft den Antrag und die vorgelegten Nachweise sorgfältig.
- ▶ Auf Basis der vorliegenden Informationen entscheidet der Träger über die Anerkennung als Härtefall und trifft gegebenenfalls Maßnahmen zur Gewährung besonderer Prüfungsbedingungen oder zur Verschiebung von Prüfungsterminen.

4. Entscheidung über die Anerkennung als Härtefall:

- ▶ Der Träger der Weiterbildungsmaßnahme trifft seine Entscheidung unter Berücksichtigung der vorgelegten Nachweise sowie der individuellen Umstände und Bedürfnisse des Teilnehmenden. Die Anerkennung als Härtefall wird nach sorgfältiger Prüfung getroffen und dem Teilnehmenden schriftlich mitgeteilt.
- ▶ Diese Härtefallregelung soll sicherstellen, dass Teilnehmende in außergewöhnlichen Situationen angemessene Unterstützung erhalten und ihre Prüfungen unter fairen Bedingungen ablegen können.

Bad Langensalza, 27.12.2025

Ort, Datum



Unterschrift